



Marktgemeinde Obritzberg - Rust

Marktstraße 14, 3123 Obritzberg

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20
www.obritzberg-rust.gv.at
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein

DVR: 0427918

Kundmachung

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Grund des § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der geltenden Fassung, folgende

Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

für Vertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung gilt für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, welche ab 01.01.2025 in den Dienst eintreten und für Vertragsbedienstete, die aufgrund von § 121 NÖ GBedG 2025 in dieses Dienstrecht optieren, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird. Diese werden im Folgenden kurz als Gemeindebedienstete bezeichnet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 in der geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.
- b) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- c) Nebengebühren werden an Teilzeitbeschäftigte dem Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquot ausbezahlt.
- d) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.
- e) Nebengebühren, welche prozentuell berechnet werden, sind auf 10 Cent genau zu runden.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle, sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Beratung mit der leitenden Gemeindebediensteten der/die BürgermeisterIn. Gegen diese Entscheidung kann eine Berufung bzw. Beschwerde an den Gemeinderat eingebracht werden.

§ 4 Sonderzulagen

a) Fehlgeldentschädigung:

Gemeindebedienstete, die mit der Entgegennahme und Leistungen von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine monatliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 1 % von V2/3.

b) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage:

Gemeindearbeiter, die mit der Müllverwertung, Kanalerhaltung, Kläranlage, Straßenreinigung sowie Wasserleitungserhaltung überwiegend (laufend) beschäftigt sind, erhalten eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 3,5 % von V2/3.

c) Sonstige Zulagen:

Anlässlich des Weihnachtsfestes wird den Gemeindebediensteten, welche im Monat Dezember eine Kinderzulage für wenigstens ein Kind erhalten, für jedes dieser Kinder eine einmalige außerordentliche Zuwendung entsprechend dem jährlich aktuellen Beschluss des NÖ Landtages für die Landesbediensteten.

Alle Bediensteten, denen kein Kinderweihnachtsgeld zusteht, erhalten eine Weihnachtsprämie in Höhe von 1,8% von V2/3 in Form von Einkaufsgutscheinen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nebengebührenverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart e.h.

Angeschlagen am: 11.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024